



Satzung des ULMER SCHÜLERLADEN e.V

§ 1 Name, Sitz und Zweck	Seite 1
§ 2 Einrichtungen des Vereins	Seite 2
§ 3 Mitgliedschaft	Seite 2
§ 4 Mitgliedsbeiträge	Seite 2
§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft	Seite 2
§ 6 Geschäftsjahr	Seite 3
§ 7 Haushaltsplan	Seite 3
§ 8 Organe des Vereins	Seite 3
§ 9 Mitgliederversammlung	Seite 3
§ 10 Vorstand	Seite 4
§ 11 Rechnungsprüfung	Seite 5
§ 12 Auflösung des Vereins	Seite 5
§ 13 Gültigkeit der Satzung	Seite 5

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der Verein führt den Namen „Ulmer Schülerladen e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Ulm und ist in das Vereinsregister einzutragen.
3. Er verfolgt seine Ziele ohne Absicht auf Gewinn und dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung und im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig.
4. Der Verein hat den Zweck, gemeinnützige Jugendarbeit und Jugendpflege im nachschulischen Bereich zu betreiben und in enger Kooperation mit schulischen Einrichtungen Jugendarbeit und Schule einander näher zu bringen und wenn möglich zu verknüpfen. Dieses wird insbesondere erreicht durch:
 - a. Den Betrieb einer oder mehrerer Tagesstätten und Hortgruppen mit den Kernstücken einer repressionsarmen Lernhilfe sowie individueller Förderung bei Schul- und Familienproblemen einerseits, als auch einem breit gefächerten Angebots aus Elementen der Jugendarbeit und des Familienlebens andererseits.
 - b. Durch Kooperation mit Jugendämtern, Beratungsstellen und Mitarbeit in Arbeitskreisen und Vereinen, die der Erreichung des Vereinszweckes dienen.
 - c. Der Verein verfolgt darüber hinaus das Ziel, am Aufbau einer friedlichen, kinderfreundlichen und multikulturellen Gesellschaft mitzuwirken. Deshalb führt er zum Beispiel auch internationale Jugendbegegnungen durch und beteiligt sich an Aktionen und Initiativen, die diesem Ziel dienen. Er fördert in besonderer Weise Ausländerkinder bei der Bewältigung schulischer und nachschulischer Probleme.



- d. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder aber durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- e. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keinerlei Vermögensvorteile oder Zuwendungen aus Vereinsmitteln.

§ 2 Einrichtungen des Vereins

1. Die Einrichtungen des Vereins sind öffentlich. Eine Beschränkung der Aufnahmezahl ergibt sich aus den entsprechenden Betriebsgenehmigungen des Landesjugendamtes, sowie aus den Finanzmitteln des Vereins und der Anzahl der Betreuer.
2. Die Einrichtungen des Vereins sind keine wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der von den Benutzern erhobene Beitrag soll so bemessen sein, dass die Kosten gedeckt und Rücklagen für die eventuelle Errichtung neuer Einrichtungen geschaffen werden können.
3. Die Betreuung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften des Landes Baden-Württemberg und des Jugendhilfegesetzes der Bundesrepublik Deutschland durch Erzieher(innen), sowie auch durch weitere pädagogische Fachkräfte.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können werden:
 - a. Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigte der Kinder, die die Einrichtung des Ulmer Schülerladen e.V. in Anspruch nehmen.
 - b. Als Fördermitglieder die fest angestellten Mitarbeiter des Ulmer Schülerladen e.V.. Sie erhalten kein passives Wahlrecht.
 - c. Als Fördermitglieder alle natürlichen und juristischen Personen, die sich in Anerkennung der Zielsetzung und des Vereinszwecks des Vereins zur regelmäßigen Entrichtung eines jährlichen Beitrags verpflichten.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Alle Mitglieder des Vereins sind beitragspflichtig
2. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand und dessen Bestätigung erworben. Sie gilt als bestätigt, wenn der Vorstand sie nicht innerhalb von 4 Wochen schriftlich gegenüber dem Bewerber ablehnt. Erfolgt eine Ablehnung, so gilt die Mitgliedschaft als von Anfang an nicht bestehend. Gegen den ablehnenden Bescheid ist die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Ausschluss, Kündigung oder Tod, bei juristischen Personen durch Kündigung, Ausschluss oder Auflösung derselben. Außerdem erlischt die Mitgliedschaft für Fördermitglieder, wenn mindestens ein Geschäftsjahr lang

keine Beiträge mehr entrichtet wurden. Die Mitgliedschaft für Eltern, die Vereinsmitglieder sind, erlischt, wenn mindestens 2 Monatsbeiträge nicht entrichtet wurden.

3. Durch einstimmigen Beschluss kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen und Zielen des Vereins zuwiderhandelt oder das Ansehen des Vereins schädigt. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied Einspruch bei der Mitgliederversammlung zu, die innerhalb von vier Wochen hierzu einzuberufen ist und mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet.
4. Die Kündigung einer Fördermitgliedschaft erfolgt schriftlich drei Monate vor Ende eines Geschäftsjahres.
5. Die Kündigung von Eltern, die Mitglied sind und monatliche Mitgliedsbeiträge entrichten, erfolgt gemäß den Aufnahmebedingungen der Einrichtung des Ulmer Schülerladen e.V.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, Adressenänderungen, sowie andere Änderungen, die für den Vorstand und/oder die Einrichtungen des Vereins bedeutsam sein können, umgehend denselben mitzuteilen.
7. Die Mitglieder sind nicht am Vereinsvermögen beteiligt und können somit bei ihrem Ausscheiden keine Ansprüche auf diesen stellen.

§ 6 Geschäftsjahr

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 7 Haushaltsplan

1. Der Vorstand stellt zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Haushaltsplan auf. Die Kosten des Vereins werden durch Mitgliederbeiträge, Betreuungsbeiträge, Spenden, Zuschüsse und andere Zuwendungen getragen.

§ 8 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus anwesenden Vereinsmitgliedern.
2. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a. Genehmigung des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr.
 - b. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands.
 - c. Entlastung des Vorstands.
 - d. Festsetzung der Beiträge für die Mitglieder.
 - e. Wahl des Vorstandes.
 - f. Wahl des Rechnungsprüfers.
 - g. Beschluss von Satzungsänderungen.
 - h. Beschluss über die Vereinsauflösung.
 - i. Entscheidung über Ausschluss und/oder Nichtaufnahme von Mitgliedern, sofern von diesen Widerspruch eingelegt wurde.



3. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich im ersten Quartal eines Geschäftsjahres einzuberufen. Auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder ist sie ebenfalls einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.
4. Der Vorsitzende stellt zusammen mit dem Vorstand die Tagesordnung auf, lädt zu dieser ein und leitet die Sitzung selbst oder schlägt eine Sitzungsleitung vor. Die Tagesordnung ist mit einfacher Mehrheit zu ergänzen oder abzuändern.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen ist auf Antrag geheime Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich.
6. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen werden unverzüglich dem Registergericht mitgeteilt.
7. Eine Vereinsauflösung bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
8. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Vertretung ist nicht zulässig.
9. Beschlüsse werden vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer beurkundet. Das Protokoll wird in der nächsten Mitgliederversammlung verlesen. Erfolgt kein Einspruch, so gilt es als genehmigt.

§ 10 Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der geschäftsführende Vorstand und mindestens zwei weitere Vorstandsmitglieder. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Im Innenverhältnis haben die Vorstandsmitglieder die Zuständigkeiten für die einzelnen Aufgabenfelder untereinander abzustimmen und entsprechend aufzuteilen. Dies hat keinen Einfluss auf die Vertretungsregelung im Außenverhältnis.
2. Hinzu kommen noch mindestens 2 beratende Vorstandsmitglieder aus der Elternschaft als Elternbeiräte.
3. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er hat jedes Jahr einen Haushaltsplan und eine Jahresabrechnung zu erstellen. Der Vorstand tagt mehrmals im Jahr.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Jedes Vorstandsmitglied kann alleine vertreten.
5. Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Betriebsführung des Ulmer Schülerladen e.V. wird der Vorstand von der Mitgliederversammlung ermächtigt, unter Befreiung der Beschränkung des § 181 (analog) mit maximal zwei Mitgliedern des Vorstandes einen Anstellungsvertrag abzuschließen. Dabei dürfen die, dem Verein dadurch entstehenden Kosten die Höhe von 4% der Gesamtaufwendungen für den Schülerhort nicht überschreiten. Die übrigen Mitglieder des Vorstandes haben keinen Anspruch auf Vergütung ihrer Tätigkeit. Ihre Auslagen werden erstattet.
6. Der Vorstand ist berechtigt, Vereinsmitglieder zur Übernahme von Rechtsgeschäften für den Verein zu ermächtigen. Mitglieder, die für den Verein tätig sind, haften über den Verein.

7. Es finden alle zwei Jahre Vorstandswahlen statt.

§ 11 Rechnungsprüfung

1. Der von der Mitgliederversammlung gewählte Rechnungsprüfer hat das Recht zur Einsicht in die Geschäftsbücher und Belege. Er hat der Mitgliederversammlung vor der Entlastung des Vorstands für das letzte Geschäftsjahr Bericht zu erstatten.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Eine Auflösung ist nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller Mitglieder in dieser Versammlung möglich. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von einem Monat eine weitere Versammlung auf Antrag hin einzuberufen, bei dem dann über die Auflösung des Vereins ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder gemäß §9 Abs. 7 beschlossen werden kann.
3. Bei Auflösung des Vereins geht das Vereinsvermögen an die Arbeiterwohlfahrt (Bezirk Ulm), die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung von gemeinnütziger Sozialarbeit mit Schülern (Schulsozialarbeit, Schülertreffs) zu verwenden hat.

§ 13 Gültigkeit der Satzung

Diese Satzung löst die bisherige Satzung und sämtliche Änderungen, die zu dieser eingetragen wurden, ab, da sie in den Mitgliederversammlungen vom 08.01.2008 und vom 20.01.2010 mit der nötigen Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen wurde.